



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

DATENSCHUTZ



im Mittelstand

DATENSCHUTZ im Mittelstand



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Datenschutz im Mittelstand
Lästige Bürokratie oder Notwendigkeit ?

DATENSCHUTZ im Mittelstand



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Gliederung:

1. Begriffsbestimmung „Datenschutz“
2. Der Datenschutzbeauftragter
3. Externe Datenverarbeitung
4. Dokumentationspflichten
5. E-Mail-Verkehr

DATENSCHUTZ im Mittelstand



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Immer wieder finden sich Eskimos, die den Leuten im Kongo sagen, was sie tun sollen.

(Prof. Dr. Hans-Georg Schönwälder in seinem Vortrag beim Arbeitszeitforum während der Landesdelegiertenversammlung am 19.3.2004)

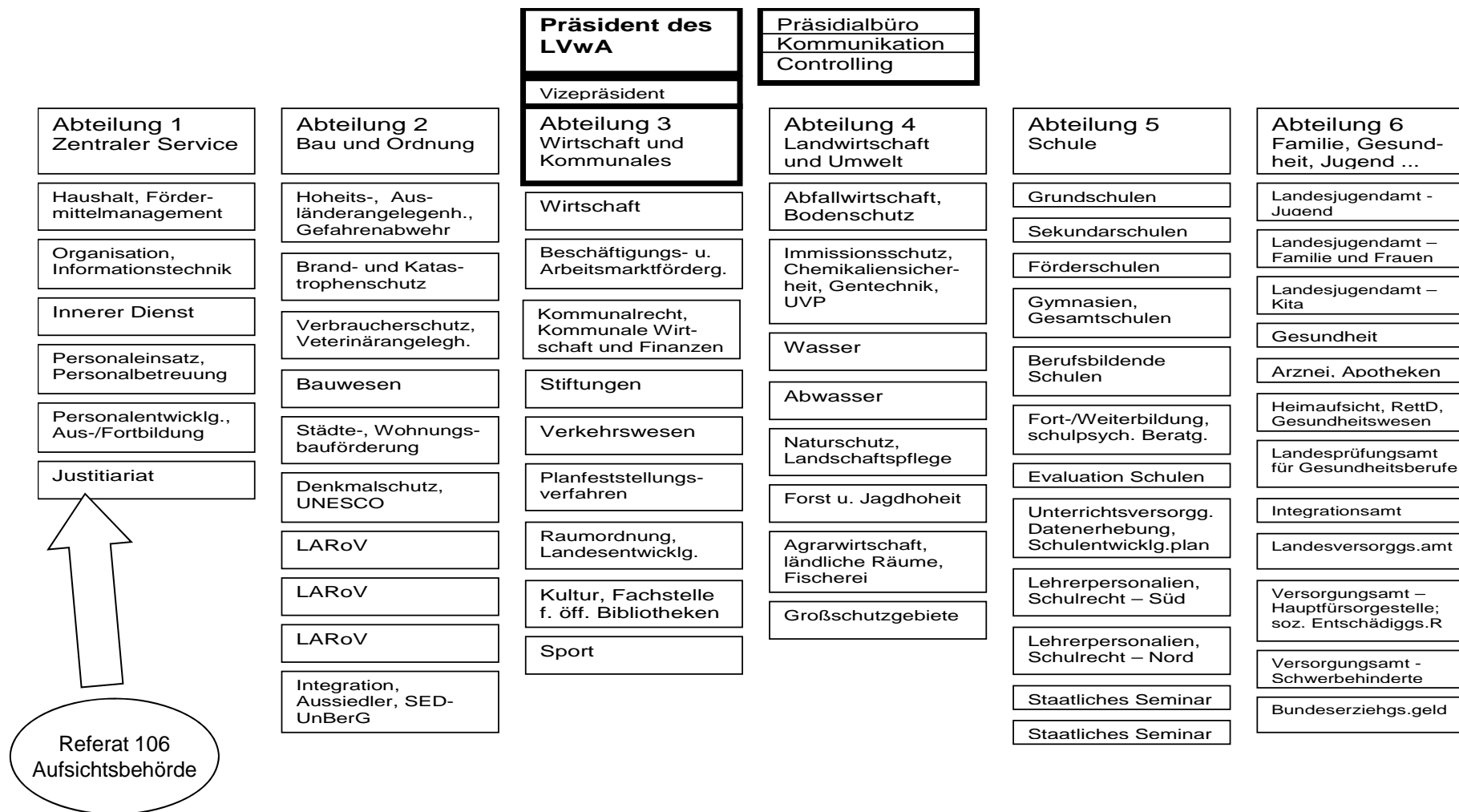


Landesverwaltungsamt



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt



Was bedeutet Datenschutz ???



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Datenschutz bewahrt den Einzelnen vor dem Missbrauch seiner Daten.



Der technische Fortschritt ermöglicht heutzutage eine immer schnellere und umfangreichere Erfassung persönlicher Daten. Sowohl Behörden als auch die Privatwirtschaft sammeln zahlreiche Informationen über ihre Kunden. Namens-, Adress- und Geburtsdaten werden ebenso gespeichert, wie Informationen z.B. zum Kaufverhalten oder über Einkommensverhältnisse.

Für den betroffenen Bürger wird es immer schwerer zu überblicken, wer Daten über ihn speichert, um welche Informationen es sich dabei handelt und vor allem, ob diese Datenerfassung auch rechtmäßig ist.

Somit gewinnt der Datenschutz immer mehr an Gewicht !

Rechtsgrundlage Bundesdatenschutzgesetz



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Bundes. Daneben regelt das BDSG aber auch die Rechte und Pflichten der nicht-öffentlichen Stellen beim Umgang mit personenbezogenen Daten.

Begriffsbestimmung „personenbezogene Daten“



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person, deren Einzelmerkmale nicht umfasst sind, ihre Verknüpfung jedoch vom Datenschutz gedeckt ist.

Beispiele:

A, B und C sind Mitglieder einer Sekte.

D ist homosexuell.

E hat Schulden.

F interessiert sich für Münzen.

G wohnt im Bahnhofsviertel.

Einem höheren Maß an Verwendungsfreiheit unterliegen Informationen, die aus **öffentlichen Quellen** zugänglichen sind, z.B. Adresse & Telefonnummer aus Telefonbuch.

Beispiel:

Frau N wohnt in D-Straße in H, Tel. 0190 / 669966.

Würde ihr Hobby dort ebenfalls verzeichnet sein, könnte diese Information bis auf Ausnahmefälle von jedermann rechtmäßig genutzt werden. 😊

Recht auf informationelle Selbstbestimmung



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Die Transparenz der Datenverarbeitung ist zur Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung unverzichtbar. Jeder hat ein Recht auf Offenlegung seiner Daten, was ihn wiederum in die Lage versetzt, ggf. Korrektur-, Löschungs- oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

(§ 4 Abs. 1 BDSG)

Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn

👍 Bundesdatenschutzgesetz oder

👍 andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder

👍 Einwilligung des Betroffenen unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 4a BDSG



Der gläserne Mensch



Aufgaben einer Aufsichtsbehörde



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

§ 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG

Aufsichtsbehörden kontrollieren die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz durch

- ☑ Bearbeitung von Anfragen, Eingaben und Beschwerden
 - ☑ Beanstandung von Datenschutzverstößen
- ☑ Überprüfung im Hinblick auf die Einhaltung des Datenschutzes
 - ☑ Anordnung zur Beseitigung von Sicherheitsmängeln
- ☑ Führung des öffentlichen Registers der meldepflichtigen Unternehmen vor allem in Hinblick auf Auskunftsteien, Adressenhandelsunternehmen sowie Markt- und Meinungsforschungsinstitute
 - ☑ Durchführung von Bußgeldverfahren.

Die Aufsichtsbehörden können anlassbezogen, anlassfrei und aufgrund spezifischer gesetzlicher Aufgabenzuweisung tätig werden.

Beispiele aus dem Alltag



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt



Beispiele aus dem Alltag



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt



Die Partner im HappyDigits Bonusprogramm:



Bonuspunkte sammeln



und Bares sparen!









Ziel des Datenschutzes



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt



👤 Schutz des Einzelnen vor Eingriffen in sein Persönlichkeitsrecht durch Missbrauch seiner personenbezogenen Daten

👤 Beeinträchtigung sowohl durch öffentliche als auch nicht-öffentliche Stellen möglich

➤ öffentliche Stellen

- Bund
- Land
- Kommune

➤ nicht-öffentliche Stellen

- alle natürlichen & juristischen Personen
- Gesellschaften & andere Personenvereinigungen des privaten Rechts

DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- unabhängig von der Zahl der Beschäftigten, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung erhebt, verarbeitet oder nutzt (Beispiele: Auskunfteien, Adressverlage, Markt- und Meinungsforschungsinstitute)
- unabhängig von der Zahl der Beschäftigten, wenn die verantwortliche Stelle automatisierte Datenverarbeitungsvorgänge vornimmt, die eine Vorabkontrolle verlangen (z.B. Scoringverfahren, soweit sie selbst Entscheidungscharakter haben)
- sonstige verantwortliche Stellen, die mindestens zehn Arbeitnehmer mindestens vorübergehend mit automatisierter Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung beschäftigen
- sonstige verantwortliche Stellen, die mindestens zwanzig Arbeitnehmer mindestens vorübergehend mit nichtautomatisierter Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung beschäftigen

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- Ansprechpartner der Geschäftsleitung für Datenschutzfragen
- Ansprechpartner der Beschäftigten für Datenschutzfragen (Vertraulichkeit muss gewährleistet sein!)
- Führen der Verfahrensübersicht
- Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung von Datenverarbeitungsprogrammen (Videoüberwachungsanlage, Telefonanlage, Internetzugang, E-Mailverkehr)
- Durchführung von Vorabkontrollen
- Schulungen des Personals

Fachkunde des Datenschutzbeauftragten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- Welche beruflichen Qualifikationen weist der bDSB auf (Ausbildung / Studium / vorherige Funktionen oder Berufserfahrungen)?
- Wurden besondere Datenschutz-Ausbildungen absolviert?
- Bildet sich der bDSB weiter (Mitgliedschaft in einer Datenschutzorganisation/Fortbildungskurse/Fachtagungen) ?
- Kann der bDSB bei Bedarf auf internen oder externen Sachverstand zurückgreifen?
- Kennt der bDSB die betriebsinterne Organisation und Verfahrensabläufe so, dass er bei Veränderungen der Datenverarbeitungsprozesse jederzeit mit überschaubarem Aufwand die datenschutzrechtlichen Konsequenzen überblickt, so dass er zur effektiven Überwachung und Beratung fähig ist ? (Bei komplexen Unternehmensstrukturen häufig nicht gegeben, wenn der bDSB erst neu in den Betrieb eingetreten ist.)

Zuverlässigkeit des Datenschutzbeauftragten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- Persönliche Integrität
- Fehlen von Interessenkollisionen
- insbesondere: Betrauung mit Geschäftsleitungsaufgaben (Leiter der Personalabteilung, u.U. Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der verantwortlichen Stelle)
- insbesondere: Betrauung mit Aufgaben, die gerade durch den bDSB kontrolliert werden sollen (Leiter der EDV-Abteilung)
- Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit: Steht dem bDSB die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Arbeitszeit zur Verfügung ? (Festlegung im Arbeitsvertrag kann sinnvoll sein.)

Bestellung des Datenschutzbeauftragten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- Schriftform
- Empfehlung: Arbeitsvertragliche Festlegung des wesentlichen Tätigkeitsfeldes führt zu Rechtssicherheit auf beiden Seiten
- möglich ist auch die Bestellung eines externen bDSB
- Bei Konzernen oder konzernähnlichen Unternehmensstrukturen ist Folgendes zu beachten:
 - Grundsätzlich muss jede verantwortliche Stelle einen bDSB bestellen.
 - Bei Konzernen kann es aber sinnvoll sein, dass mehrere oder alle Tochterunternehmen ein und denselben bDSB bestellen, um Synergieeffekte und einen konzerneinheitlichen Datenschutzstandard zu erzielen.

Rolle des Datenschutzbeauftragten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- bDSB ist der Geschäftsleitung unmittelbar zu unterstellen, weisungsfrei
- bei Aufspaltung der Geschäftsleitungsfunktionen ist die Zuordnung des bDSB zur Leitung des Personalwesens (Human Resources), zur Revision (Controlling) oder zum allgemeinen Qualitätsmanagement denkbar
- Zuordnung zur Personalleitung kann sinnvoll sein, wenn datenschutzrechtsrelevante Datenverarbeitung vor allem im Personalwesen vonstatten geht (z.B. bei Vertriebsorganisationen, Handel und Handwerk).
- Zuordnung zur Revision kann sinnvoll sein, wenn das Unternehmen in Bezug auf die innerbetriebliche Organisation stärker ordnungspolitisch orientiert ist

Unterstützung durch die Unternehmensleitung



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- Hilfspersonal, Räume, Geräte und Mittel
- Organigramme und Verfahrensbeschreibungen
- Möglichkeit, auf externes Expertenwissen zurückzugreifen
- Rechtzeitige Unterrichtung über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, möglichst schon im Planungsstadium
- Bei automatisierten Verarbeitungen mit speziellen Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen, ist der bDSB grundsätzlich verpflichtet, eine Rechtmäßigkeitsprüfung vorzunehmen

EXTERNE DATENVERARBEITUNG



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Gründe für ein Outsourcing:

- Reduzierung der Kosten
- Konzentration auf das Kerngeschäft
- Ergänzung fehlender interner Ressourcen
- Profitieren vom Prozess-Know-how des Dienstleisters
- Aufrechterhaltung der Servicequalität
- fehlendes internes Know-how
- Steigerung der Anwenderzufriedenheit
- Freiräume schaffen für Innovationen

EXTERNE DATENVERARBEITUNG



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Externe Dienstleister bieten sich an als:

- Internetprovider
- Betreiber von Verzeichnisdiensten
- Fernwartungseinrichtungen
- Telekommunikationsdienstleister
- Langzeitarchive
- Kuriertransportdienste
- Ermittlungs- und Inkassodienste

EXTERNE DATENVERARBEITUNG



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- **Gewährleistung der Verantwortlichkeit des Auftraggebers**
auftraggebende Stelle muss stets Herr des Verfahrens bleiben
- **Erfüllung der Ansprüche der Betroffenen**
keine Beeinträchtigung der Rechte der Betroffenen, z. B. auf Sperrung, Berichtigung, Löschung, Beauskunftung von Daten
- **Sorgfältige Auswahl des externen Dienstleisters**
ausführliches und nachvollziehbares Sicherheitskonzept
- **Schriftform der Aufträge**
gesetzliches Schriftformerfordernis wegen Transparenz

EXTERNE DATENVERARBEITUNG



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- **Ergänzende Weisungen zur Datensicherheit**
Datenbestände dürfen einem externen Dienstleister nur übergeben werden, wenn dortiges Sicherheitsniveau mindestens ebenso hoch ist wie das im eigenen Haus
- **Genehmigung von Unterauftragsverhältnissen**
Unterauftragsverhältnisse zunächst ausschließen und Ausnahmen von einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung abhängig machen
- **Kontrollmöglichkeiten durch den Auftraggeber**
Wenn beim Auftraggeber nicht das erforderliche Wissen verfügbar ist, um die Arbeit des Auftragnehmers zu überprüfen, entsteht dort ein kontrollfreier Raum, den man im eigenen Hause nie und nimmer dulden würde und der folgender Grundregel widerspricht: "Die Daten verarbeitende Stelle hat sicherzustellen, dass die Verarbeitungsprozesse rechtskonform ablaufen."

Dokumentationspflichten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

1. Name oder Firma der verantwortlichen Stelle
2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen
3. Anschrift der verantwortlichen Stelle
4. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder –nutzung
5. Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien
6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können
7. Regelfristen für die Löschung der Daten
8. geplante Datenübermittlung in Drittstaaten
9. allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind

Überwachung von Arbeitnehmer-E-Mails



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

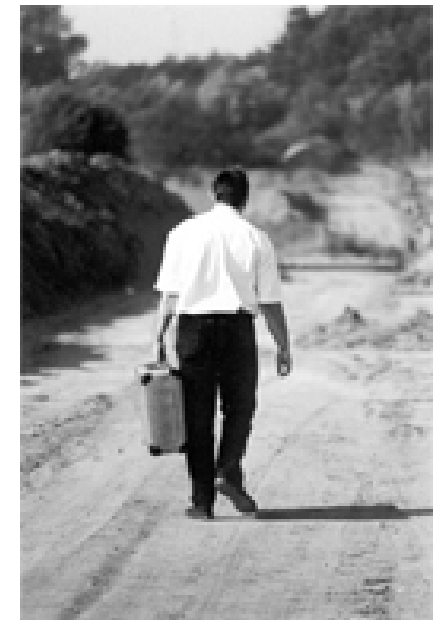


© www.martin-missfeldt.de

Interessen des Arbeitgebers

contra

Persönlichkeitsrecht des
Arbeitnehmers



Checkliste bei erlaubter privater Nutzung



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- In welchem zeitlichen Rahmen ?
- In welchem Umfang sollen betriebliche Ressourcen bereit gehalten werden ?
- Welche Nutzungsarten ?
- Wie kann die Virengefahr durch E-Mail-Anhänge eingedämmt werden ?
- Kosten der privaten Nutzung ?
- Trennung Verarbeitung von dienstlichen & privaten E-Mails ?
- Rechtliche Konsequenzen bei nicht möglicher Trennung ?
- Handhabung während Abwesenheit?

Kontrolle eingehender privater E-Mails bei gestatteter privater Nutzung



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- Arbeitgeber unterliegt dem Telemediengesetz
- Fernmeldegeheimnis gem. § 85 Telekommunikationsgesetz maßgebend
- Verbot, sich oder anderen über das über die Erbringung des Dienstes erforderliche Maß hinaus Kenntnis oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen
- Weitergabe von dem Fernmeldegeheimnis unterliegenden Informationen ist strafbar
- dienstliche und private E-Mails müssen getrennt werden
- bei irrtümlicher Zustellung einer privaten E-Mail unter einer dienstlichen Adresse ist diese zu schließen und dem Adressaten zur alleinigen Nutzung zur Kenntnis zu geben
- möglichst Zuweisung von dienstlicher und privater E-Mail-Adresse

Rechtliche Aspekte der ausschließlich betrieblichen Nutzung



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- Arbeitgeber ist nicht Anbieter im Sinne des TMG
- Recht, die Einhaltung der Nutzungsgrenzen stichprobenartig zu kontrollieren
- besonders strenge Abforderungen bei Vertrauensstellung und Schweigepflicht
- Nutzungs- und Verbindungsdaten nur für Kostenkontrolle
- Kontrollrecht von ein- und ausgehenden E-Mails
- Zulässigkeit der Unterdrückung von E-Mail-Anhängen

Kontrolle eingehender dienstlicher E-Mails bei versagter privater Nutzung



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- * wie bei eingehender dienstlicher Post in Papierform Vorlagerecht des Arbeitgebers durch Ausdruck oder Zugangsberechtigung
- * bei eingehender privater E-Mail unter der ausschließlich dienstlich zu nutzenden Adresse kein Leserecht des Arbeitgebers
- * Private E-Mail ist wie ein irrtümlich geöffneter Brief zu behandeln

DATENSCHUTZ im Mittelstand



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- Nicht Pflicht, nicht Kür, sondern ethische Verpflichtung, denn Datenschutz im Mittelstand bedeutet auch:
 - Übernahme der unternehmerischen Verantwortung
 - Arbeitnehmerschutz
 - Vertrauen und Ansehen der deutschen Wirtschaft



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Landesverwaltungsamt
Referat 106
- Justitiariat -
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)**

© Michael Wersdörfer